

Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Polizeiwesen (Polzeiverordnung, PoIV)

vom ¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 55
und 70 des Gesetzes über das Polizeiwesen (Polizeigesetz, PolG)²,
beschliesst:

I. ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN

§ 1 Zusammensetzung

Die Polizei setzt sich aus Korpsangehörigen (Polizistinnen und Polizisten) sowie aus Verwaltungsangestellten zusammen.

§ 2 Gliederung

¹ Die Polizei gliedert sich in folgende Dienstabteilungen:

1. Verkehrs- und Sicherheitspolizei;
2. Kriminalpolizei;
3. Kommandodienste.

² Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant bestimmt die Organisation, den Polizeiführungsstab als beratendes Organ sowie die Gliederung und Aufgabenzuteilung der Dienstabteilungen.

§ 3 Sondergruppen

¹ Die Polizei führt zu ihrer Aufgabenerfüllung folgende Sondergruppen:

1. Intervention
2. ARV (Arbeits- und Ruhezeitenverordnung)
3. Alpine Einsatzgruppe
4. Seepolizei
5. Motorradfahrer
6. Hundeführer

7. Verkehrsinstruktion
8. Ordnungsdienst

²Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant regelt die Einzelheiten in Weisungen.

³Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann bei Bedarf weitere Sondergruppen bilden.

§ 4 Aufgaben Verkehrs- und Sicherheitspolizei

¹Die Verkehrspolizei überwacht und kontrolliert den Verkehr auf öffentlichen Strassen und Gewässern.

²Der Sicherheitspolizei obliegen Massnahmen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie für den Personen- und Objektschutz.

§ 5 Aufgaben Kriminalpolizei

Die Kriminalpolizei ist zuständig für die präventiven und repressiven Massnahmen zur Bekämpfung von strafbaren Handlungen im Kantonsgebiet sowie den Staatsschutz.

§ 6 Aufgaben Kommandodienste

Die Kommandodienste beschaffen dem Polizeikommandanten oder der Polizeikommandantin die Führungsgrundlagen und besorgen die Stabsaufgaben. Die Einsatzzentrale ist den Kommandodiensten unterstellt.

§ 7 Funktionen

¹Die Polizei gliedert sich in folgende Funktionen

1. Polizeikommandantin oder Polizeikommandant;
2. Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter;
3. Dienststellenleiterin oder Dienststellenleiter;
4. Gruppenführerin oder Gruppenführer;
5. Polizistin oder Polizist;
6. Zivile Verwaltungsangestellte.

²Die Funktionen 1 und 2 sind Offiziersränge. Sie leisten alternierend das Offizierspikett und stellen die permanente Polizeiführung sicher.

³Die Leitungen der Dienstabteilungen Verkehrs- und Sicherheitspolizei sowie Kriminalpolizei leisten alternierend Pikett und stellen die permanente Führung der jeweiligen Abteilung sicher.

⁴ Korpsangehörige können in ihren Abteilungen alternierend zu Pikettendienst verpflichtet werden, um die permanente Einsatzbereitschaft sicher zu stellen.

⁵ Für die Funktionen 1 - 3 sind Stellvertretungen festzulegen.

§ 8 Unterstellungen und Aufgaben

¹ Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant regelt die personellen und funktionellen Unterstellungen durch Organigramme und Weisungen.

² Die Aufgaben der einzelnen Stellen werden im Stellenbeschrieb festgelegt.

§ 9 Polizeikommandantin oder Polizeikommandant

Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant erlässt die erforderlichen Dienstanweisungen insbesondere über Führung, Organisation, Rekrutierung, Aus- und Weiterbildung, Kommunikation, Führung im Polizeieinsatz sowie Bekleidung und Ausrüstung.

§ 10 Offizierspikett

Die Pickettoffizierin oder der Pickettoffizier entscheidet über:

1. Anhaltung gemäss Art. xx des Polizeigesetzes;
2. Polizeigewahrsam gemäss Art. xx des Polizeigesetzes;
3. Massnahmen gemäss Persönlichkeitsschutzgesetz;
4. Durchsuchen von nicht öffentlichen Räumlichkeiten gemäss Art. xx des Polizeigesetzes;
5. Einsatz technischer Mittel im Geheimbereich gemäss Art. xx des Polizeigesetzes;
6. Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs ausserhalb von Strafverfahren;
7. Verlängerung der vorläufigen Festnahme bei Übertretungen gemäss Art. 219 Abs. 5 der Strafprozessordnung; und
8. Aufgebote für:
 - externe Polizeikräfte
 - Kantons- oder Notfallarzt
 - Care-Team
 - weitere ereignisbezogene Einsatzkräfte
9. Einberufung Medienkonferenz

II. ALLGEMEINE DIENSTRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

§ 11 Grundsatz

Soweit diese Verordnung nichts anderes regelt, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das öffentlichrechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PersG)³.

§ 12 Aufgabenwahrnehmung

¹ Ungeachtet seiner Zuteilung zu einer Dienstabteilung hat sich jede Polizistin und jeder Polizist mit allen polizeilichen Aufgaben zu befassen.

² Unabhängig von dem ihm oder ihr zugeteilten Aufgabenbereich hat jede Polizistin und jeder Polizist im Dienst tätig zu werden, wenn er oder sie eine strafbare Handlung verhindern kann oder wenn ihm oder ihr eine begangene Straftat bekannt wird.

§ 13 Pflichten der Mitarbeitenden der Polizei

¹ Mitarbeitende der Polizei erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft, unparteiisch und beförderlich.

² Sie vermeiden jedes Verhalten, das ihrem persönlichen Ansehen sowie dem Ruf der Polizei schadet.

³ Sie sind bei der Ausübung des Dienstes und im Kontakt mit der Bevölkerung höflich, hilfsbereit und bestimmt.

⁴ Sie üben ihren Dienst mit Sorgfalt gegenüber Dritten, Mitarbeitenden, Tieren, der Ausrüstung und Sachen Dritter aus.

⁵ Sie erfüllen ihre Dienstpflichten ohne Ansehen der betroffenen Person. Umstände, welche die Mitarbeitenden der Polizei befangen erscheinen lassen, melden sie ihren Vorgesetzten.

⁶ Korpsangehörige haben auch ausserhalb der Dienstzeit einem Aufgebot Folge zu leisten.

⁷ Mitarbeitende der Polizei haben sich innerhalb und ausserhalb des Dienstes vorbildlich zu verhalten.

III. ANSTELLUNG ALS POLIZISTIN ODER POLIZIST

§ 14 Bedingungen

¹Zur Aufnahme in das Polizeikorps sind erforderlich:

1. das Schweizer Bürgerrecht;
2. ein einwandfreier Leumund;
3. der Nachweis guter Gesundheit;
4. eine gute Schulbildung;
5. eine erfolgreich bestandene Polizeischule;
6. ein Lebensalter zwischen 22 und 35 Jahren.

²Für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits anderswo Polizeidienst geleistet haben, kann in bezug auf die Ziff. 6 eine Ausnahme gemacht werden.

³Für Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Fachausbildung können in bezug auf die Ziffern 5 und 6 Ausnahmen gemacht werden.

⁴Verwaltungsangestellte für das Polizeikorps können angestellt werden, wenn die Bedingungen der Ziff. 1 bis 4 erfüllt sind.

§ 15 Zuteilung

Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant nimmt die Zuteilung zu einer Dienstabteilung vor.

§ 16 Offene Stellen

¹Die im Polizeikorps offenen Stellen oder Funktionen werden vornehmlich korpsintern zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

²Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant weist die Stellen zu.

§ 17 Rückerstattungspflicht der Ausbildungskosten

¹Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter beziehungsweise Polizistinnen und Polizisten haben dem Kanton die mit der Ausbildung entstandenen Kosten pauschal (inklusive Lohn während der Polizeischule) ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn sie:

1. die Ausbildung abbrechen;
2. die Berufsprüfung nicht bestehen;

3. das Dienstverhältnis binnen drei Jahre nach der Anstellung auflösen.

²Vorbehalten bleibt die Kostenübernahme durch das Konkordatsmitglied im Sinne von Art. 32 Abs. 3 des Polizeischulkonkordats, wenn Polizistinnen oder Polizisten in den Dienst eines anderen Konkordatsmitglieds wechseln.

³Die Rückerstattung ist vor dem Stellenantritt in einem Vertrag zu regeln. Sie richtet sich nach den Vorschriften der Weiterbildungsverordnung über die Rückerstattung von Weiterbildungskosten.

IV. POLIZEIANWÄRTERIN ODER POLIZEIANWÄRTER

§ 18 Aufnahmebedingungen

Für die Wahl als Polizeianwärterin oder Polizeianwärter sind als Mindestanforderungen zu erfüllen:

1. das Bestehen einer Eignungsprüfung;
2. die Anforderungen gemäss Art. 14 Abs. 1.

§ 19 Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung besteht aus:

1. einem Einführungsgespräch;
2. einem schriftlichen Teil mit für den Polizeiberuf relevantem Inhalt;
3. einer Sportprüfung;
4. allfällige weitere Tests.

§ 20 Aufnahme

Die Justiz- und Sicherheitsdirektion verfügt auf Antrag der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten die Aufnahme als Polizeianwärterin oder Polizeianwärter und setzt die Besoldung während der Ausbildungszeit fest.

§ 21 Ausbildung

¹Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter werden an der Polizeischule zu Polizistinnen und Polizisten ausgebildet.

²Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant bestimmt:

1. die Ausbildungsziele;
2. den Ausbildungsstoff;

3. die Organisation im Rahmen der geltenden Abmachungen betreffend den Besuch auswärtiger Polizeischulen.

§ 22 Praktischer Einsatz

Beim praktischen Einsatz bei der Kantonspolizei untersteht die Polizeianwärterin oder der Polizeianwärter den gleichen Dienstvorschriften wie die Polizistinnen oder Polizisten.

§ 23 Auflösung des Dienstverhältnisses

¹Während der Ausbildung kann das Dienstverhältnis beidseitig gemäss Art. 56 Abs. 1 des Personalgesetzes aufgelöst werden.

²Das erstmalige Nichtbestehen der Berufsprüfung gilt als wesentlicher Kündigungsgrund im Sinne von Art. 59 des Personalgesetzes, die Schulzeit gilt als Bewährungsfrist im Sinne von Art. 59 Abs. 2 des Personalgesetzes.

³Vorbehalten bleibt die fristlose Auflösung des Dienstverhältnisses aus wichtigen Gründen gemäss Art. 57 des Personalgesetzes.

V. ARBEITSZEITEN, ERREICHBARKEITEN, WOHNSITZ

§ 24 Arbeitszeiten

¹Die Arbeitszeiten für die Mitarbeitenden der Polizei sind auf die besonderen Umstände der polizeilichen Aufgabenerfüllung ausgerichtet. Die Ausführungsbestimmungen über die Arbeitszeit bei der kantonalen Verwaltung betreffend die Öffnungszeiten, die Block- und Gleitzeiten, die gleitende Arbeitszeit sowie die Jahresarbeitszeit sind für die Mitarbeitenden der Polizei nicht anwendbar.

²Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant regelt die Arbeitszeiten in einer Weisung.

³Der Dienstbetrieb wird im Dienst- und Arbeitsplan festgelegt.

⁴Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann im Einzelfall Ausnahmen vorsehen.

§ 25 Wohnsitz

¹Alle Korpsangehörigen müssen während dem Pikettdienst gewährleisten, dass sie sich jederzeit innert 35 Minuten ab Alarmierung und

unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bei der Einsatzzentrale der Kantonspolizei einfinden.

²Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann in begründeten Fällen und soweit es sich mit den betrieblichen Bedürfnissen vereinbaren lässt, Wohnsitze ausserhalb dieses Rayons bewilligen.

VI. WEITERBILDUNG

§ 26 Weiterbildung

¹Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant fördert die Weiterbildung der Polizistinnen und Polizisten auf allen Stufen.

²Sie oder er kann im Einvernehmen mit der Justiz- und Sicherheitsdirektion Kurse und Vorträge veranstalten oder Korpsangehörige zum Besuch von Schulen, Vorträgen, Kursen und Lehrgängen sowie Samarter- und Rettungskursen verpflichten und vorübergehend zu anderen Amtsstellen abkommandieren.

³Polizistinnen und Polizisten sind verpflichtet, auch in persönlichem Einsatz für ihre Fortbildung zu sorgen.

§ 27 Körperliche Leistungsfähigkeit

¹Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant fördert die körperliche Leistungsfähigkeit der Polizistinnen und Polizisten.

²Zu diesem Zwecke werden Anlässe zur sportlichen Betätigung veranstaltet und die körperliche Leistungsfähigkeit geprüft.

VII. AUSRÜSTUNG, MATERIAL, BEKLEIDUNG, BEWAFFNUNG

§ 28 Grundsatz

¹Die Polizistinnen und Polizisten sowie die Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter werden auf Kosten des Kantons uniformiert, bewaffnet und ausgerüstet.

²Ausrüstungsgegenstände, die nicht persönlich abgegeben werden, zählen zum Korpsmaterial und werden nur bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

³ Bewaffnung und Ausrüstung bleiben Eigentum des Kantons und dürfen nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

⁴ Die Justiz- und Sicherheitsdirektion ordnet die Einzelheiten in einer Weisung.

⁵ Bei Austritt oder Entlassung aus dem Polizeidienst sind dem Kanton alle Uniformstücke, Dienstwaffen, Ausrüstungsgegenstände, Dienstausweise und die dienstlichen Akten, einschliesslich Kopien irgendwelcher Art, zurückzugeben.

§ 29 Sorgfaltspflicht

¹ Die Polizistinnen und Polizisten sind zur sachgemässen Pflege von Bewaffnung und Ausrüstung verpflichtet.

² Fahrlässig verlorene oder beschädigte Gegenstände werden auf Kosten der Polizistin oder des Polizisten ersetzt oder instand gestellt.

³ Verluste und Mängel sind unverzüglich der Polizeikommandantin oder dem Polizeikommandaten zu melden.

§ 30 Kleiderentschädigungen

¹ Korpsangehörige, welche in Zivil Dienst leisten erhalten für Bekleidungsstücke eine Geldentschädigung in der Höhe von Fr. 300.-, sofern kein Bezug von Dienstbekleidung erfolgt.

² Korpsangehörige, welche in Uniform Dienst leisten erhalten ab dem dritten Dienstjahr alle drei Jahre eine Geldentschädigung von höchstens Fr. 200.-, sofern kein beziehungsweise ein geringerer Bezug von Dienstbekleidung erfolgt.

³ Den Angehörigen der Alpinen Einsatzgruppe und der Sondergruppe Intervention werden zusätzlich für die private Ausrüstung eine Jahrespauschale von Fr. 100.- entrichtet.

§ 31 Waffen

¹ Die Polizei verfügt über:

1. folgende Hand- und Faustfeuerwaffen:
 - a. Automatische und halbautomatische Waffen;
 - b. Repetierwaffen;
 - c. Pistolen;
 - d. Einzellader.

2. übrige Waffen:

- a. Destabilisierungsgeräte (DSG);
- b. Polizei-Mehrzweck-Stock (PMS);
- c. Handwurfskörper;
- d. Weitere Waffen gemäss Waffengesetz.

²Die Polizei darf neue Waffen und deren Bestandteile erst nach Zustimmung der Justiz- und Sicherheitsdirektion verwenden.

³Die Verwendung von Waffen zu Testzwecken bedarf der Bewilligung der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten.

§ 32 Munitio

¹Die Polizei verwendet folgende Munition:

1. Pistolenmunition;
2. Gewehrmunition;
3. Granaten;
4. Kartuschen.

²Die Polizei darf neue oder andere Munition erst nach Zustimmung der Justiz- und Sicherheitsdirektion verwenden.

³Die Verwendung von Munition zu Testzwecken bedarf der Bewilligung der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten.

VIII. PRIVATE SICHERHEITSUNTERNEHMEN

§ 33 Bewilligungsverfahren

¹Bewilligungsgesuche gemäss Art. 64 ff. Polizeigesetz sind der Polizei einzureichen.

²Das Gesuch hat insbesondere Angaben zu machen über:

1. das private Sicherheitsunternehmen;
2. die Personalien der für das private Sicherheitsunternehmen verantwortlich zeichnenden Person; und
3. die anzubietenden oder zu leistenden privaten Sicherheitsdienstleistungen.

³Mit dem Gesuch sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Kopie des Handelsregistereintrags;
2. Kopie der abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung;
3. Kopien der gültigen Pässe oder gültigen Identitätskarten bzw. Kopie der Niederlassungsbewilligungen sowie Wohnsitzbescheinigung.

gen für die verantwortlich zeichnende Person sowie die Sicherheitsangestellten;

4. Auszüge aus dem schweizerischen Strafregister im Original, nicht älter als drei Monate, für die verantwortlich zeichnende Person sowie die Sicherheitsangestellten;
5. Leumundszeugnisse der Wohngemeinde im Original, nicht älter als drei Monate, für die verantwortlich zeichnende Person sowie die Sicherheitsangestellten;
6. Ausbildungsnachweise für die Sicherheitsangestellten.

⁴Für die Beurteilung des Gesuches können bei Bedarf weitere Unterlagen eingefordert werden.

⁵Nach erteilter Bewilligung hat die für das private Sicherheitsunternehmen verantwortlich zeichnende Person sicherzustellen, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 66 Polizeigesetz eingehalten bleiben. Die Polizei kann für die Überprüfung jederzeit entsprechende Nachweise einfordern.

IX. DATENSCHUTZ

§ 34 Gegenstand

¹Dieses Kapitel regelt den Betrieb und die Benützung der elektronischen Datenbearbeitungssysteme der Polizei mit Ausnahme von gerichtspolizeiliche Daten und Daten in Systemen des Bundes.

²Für gerichtspolizeiliche Daten (sämtliche Daten, welche zur Abklärung einer strafbaren Handlung erhoben werden) gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung.

³Für Daten, welche in Systemen des Bundes bearbeitet werden, gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen.

§ 35 Zweck

¹Elektronische Datenbearbeitungssysteme dienen:

1. der Verwaltung von Personen-, Fall- und Sachdaten;
2. der unterstützen Geschäftskontrolle und dem Journal;
3. dem Erstellen und Bearbeiten von Berichten.

²Mit den elektronischen Datenbearbeitungssystemen dürfen nur personen-, fall- und sachbezogene Daten bearbeitet werden, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unerlässlich sind.

§ 36 Betrieb und Anwendung

Die elektronischen Datenbearbeitungssysteme werden ausschliesslich von berechtigten Mitarbeitenden der Polizei betrieben und angewendet. Der Betrieb und die Anwendung durch Dritte werden durch technische und organisatorische Massnahmen ausgeschlossen.

§ 37 Datenschutz und -sicherheit

¹Das Informatikleistungszentrum (ILZ) stellt durch organisatorische und technische Massnahmen sicher, dass die Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Kantons eingehalten werden und die Datensicherheit jederzeit gewährleistet ist.

²Die Mitarbeitenden der Polizei haben die Vorschriften des ILZ einzuhalten.

³Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant trifft zum Schutz der Daten vor unberechtigtem Zugriff und Verlust weitere Massnahmen.

§ 38 Lese-, Schreib-, Mutations-, Rechercheberechtigungen

¹Die Mitarbeitenden der Polizei haben Zugang zu denjenigen Daten, welche für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

²Auf Antrag der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten bezeichnet die Justiz- und Sicherheitsdirektion jährlich die Stellen und Funktionen mit Lese-, Schreib-, Mutations- und/oder Rechercheberechtigungen in den Datenbearbeitungssystemen.

§ 39 Verantwortlichkeit

Die Verantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes und die Gewährleistung der Datensicherheit liegt bei der Polizeikommandantin oder dem Polizeikommandanten. Die Angestellten der Kantonspolizei sind daneben auch persönlich für die Einhaltung der Anliegen und Vorgaben des Datenschutzes verantwortlich.

§ 40 Löschverpflichtung

Auf Antrag der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten bezeichnet die Justiz- und Sicherheitsdirektion eine Stelle, die für die Löschung der Daten gemäss Art. 60 Polizeigesetz verantwortlich ist.

X. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 41 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Stans,

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Landschreiber

¹ A 2014,
² NG 911.1

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN	1
§ 1	Zusammensetzung	1
§ 2	Gliederung	1
§ 3	Sondergruppen.....	1
§ 4	Aufgaben Verkehrs- und Sicherheitspolizei	2
§ 5	Aufgaben Kriminalpolizei	2
§ 6	Aufgaben Kommandodienste.....	2
§ 7	Funktionen	2
§ 8	Unterstellungen und Aufgaben.....	3
§ 9	Polizeikommandantin oder Polizeikommandant	3
§ 10	Offizierspikett.....	3
II.	ALLGEMEINE DIENSTRECHTLICHE BESTIMMUNGEN	4
§ 11	Grundsatz	4
§ 12	Aufgabenwahrnehmung.....	4
§ 13	Pflichten der Mitarbeitenden der Polizei.....	4
III.	ANSTELLUNG ALS POLIZISTIN ODER POLIZIST.....	5
§ 14	Bedingungen	5
§ 15	Zuteilung.....	5
§ 16	Offene Stellen.....	5
§ 17	Rückerstattungspflicht der Ausbildungskosten.....	5
IV.	POLIZEIANWÄRTERIN ODER POLIZEIANWÄRTER.....	6
§ 18	Aufnahmebedingungen.....	6
§ 19	Eignungsprüfung	6
§ 20	Aufnahme	6
§ 21	Ausbildung.....	6
§ 22	Praktischer Einsatz	7
§ 23	Auflösung des Dienstverhältnisses.....	7
V.	ARBEITSZEITEN, ERREICHBARKEITEN, WOHSITZ.....	7
§ 24	Arbeitszeiten	7
§ 25	Wohnsitz.....	7

VI. WEITERBILDUNG.....	8
§ 26 Weiterbildung	8
§ 27 Körperliche Leistungsfähigkeit	8
VII. AUSRÜSTUNG, MATERIAL, BEKLEIDUNG, BEWAFFNUNG.....	8
§ 28 Grundsatz	8
§ 29 Sorgfaltspflicht	9
§ 30 Kleiderentschädigungen.....	9
§ 31 Waffen.....	9
§ 32 Munition.....	10
VIII. PRIVATE SICHERHEITSUNTERNEHMEN	10
§ 33 Bewilligungsverfahren.....	10
IX. DATENSCHUTZ	11
§ 34 Gegenstand	11
§ 35 Zweck.....	11
§ 36 Betrieb und Anwendung	12
§ 37 Datenschutz und -sicherheit	12
§ 38 Lese-, Schreib-, Mutations-, Rechercheberechtigungen	12
§ 39 Verantwortlichkeit	12
§ 40 Löschverpflichtung	12
X. SCHLUSSBESTIMMUNG	13
§ 41 Inkrafttreten.....	13